

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Verband der Bayerischen Privaten Milchwirt-
schaft e.V.
Kaiser-Ludwig-Platz 2

80336 München

Ihre Nachricht
11.03.2020

Unser Zeichen
44.2d-G8930-2020/9-26

Telefon +49 (89) 9214-2368
Dr. Claudia Sprecher

München
17.03.2020

Fragen der Milcherzeuger

Sehr geehrte Frau Glasmann,

gerne beantworten wir die von Ihnen am 11.03.2020 übermittelten Fragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten auf den derzeitigen wissen-
schaftlichen Kenntnissen zu SARS-CoV-2 basieren und sich durch neue Erkennt-
nisse jederzeit ändern können. Zu den allgemeinen Informationen zu Corona verwei-
sen wir auf den Steckbrief des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Kommt SARS-CoV-2 in Lebensmitteln vor?

Derzeit sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Menschen nachweislich über den
Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit SARS-CoV-2 infiziert haben. Dies trifft auch
für andere Coronaviren zu.

Ist SARS-CoV-2 von Mensch auf Tier übertragbar?

Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine Belege für eine Übertragung
von SARS-CoV-2 zwischen Mensch und Haustier. Beim Umgang mit Haustieren
sollten immer die grundlegenden Hygieneprinzipien (z. B. nach Kontakt Hände

gründlich mit Seife waschen) beachten werden, um unabhängig von SARS-CoV-2 das Risiko einer Erregerübertragung zwischen Mensch und Haustier zu minimieren.

In welchem Zusammenhang stehen die bei Kälbern bekannten und vorkommenden Corona-Viren zu SARS-COV-2?

Das Genus Coronavirus umfasst verschiedene Virusarten, die bei unterschiedlichen Haus- und Nutztieren vorkommen. Beispiele hierfür sind:

- Epizootisches Virusdiarrhoe-Virus beim Schwein
- bovines Coronavirus als Auslöser der Coronavirusdiarrhö der Kälber

Diese Erreger stellen für den Menschen keine Gefahr dar und sind deutlich von SARS-CoV-2 zu unterscheiden.

Wird das Virus durch Erhitzen getötet? Welche Temperatur-Zeit ist notwendig?

Ja, das Virus ist hitzeempfindlich. Nach den neuesten Erkenntnissen der WHO erfolgt bei SARS-CoV-2 bei einer Temperatur von +56° C innerhalb von 15 Minuten eine Reduktion der Viruspartikel um sogenannte 4 log₁₀-Stufen, was zum Beispiel bedeutet von einer Million auf nur noch 100 krankmachende Partikel.

Dürfen Landwirte/innen, die wegen SARS-CoV-2 in häuslicher Isolierung sind, die Tiere melken?

Derzeit können sich Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion in zwei unterschiedlichen Fällen in häuslicher Isolierung befinden:

- häusliche Isolierung als Kontaktpersonen der Kategorie I
- häusliche Isolierung bei einer nachgewiesenen COVID-19-Infektion

Kontaktpersonen (KP) sind Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. KP der Kategorie I sind hierbei Personen mit engem Kontakt und dadurch höherem Infektionsrisiko, u. a.

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.

Sofern Landwirt*innen als KP der Kategorie I in häuslicher Isolierung und symptomfrei sind, spricht nichts dagegen, dass sie weiterhin die Versorgung der Tiere einschließlich des Melkens übernehmen. Das Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 während des Melkens auf die Milch ist in einem solchen Fall vernachlässigbar gering.

Sofern sich Landwirt*innen bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in häuslicher Isolierung befinden, sind die entsprechenden Vorgaben des Gesundheitsamtes zu beachten. Ob im Einzelfall eine Versorgung der Tiere einschließlich des Melkens möglich ist, hängt auch davon ab, ob hierdurch ein Infektionsrisiko für andere Personen bestehen kann (Kontakt mit anderen Personen, Gefahr der Mensch-zu-Mensch-Übertragung). Aus lebensmittelhygienischer Sicht bestehen bei Einhaltung einer einwandfreien Melkhygiene und unter der Voraussetzung, dass die Milch zur Pasteurisierung an eine Molkerei abgegeben wird, keine Bedenken. Eine Abgabe von Rohmilch (Milch-ab-Hof, Vorzugsmilch) bzw. eine Herstellung von Rohmilchprodukten ist in dieser Zeit auszusetzen.

Was muss der Sammelwagenfahrer beachten? Darf die Milch von betroffenen Milcherzeugerbetrieben abgeholt werden?

Prinzipiell sind hier die Vorgaben des Gesundheitsamtes zur Kontaktminimierung bzw. das Kontaktverbot zu beachten. Eine Abholung ist als unproblematisch einzustufen, sofern dies ohne Kontakt zu den betroffenen Landwirt*innen möglich ist.

Sofern eine Abholung der Milch nur unter Kontaktaufnahme mit den betroffenen Landwirt*innen möglich ist,

- kann bei Landwirt*innen, die als KP der Kategorie I in häuslicher Isolierung und symptomfrei sind, diese erfolgen, wenn die KP der Kategorie I einen Mund-Nasen-Schutz trägt und beim Kontakt ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.
- ist im Falle von Landwirt*innen bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in häuslicher Isolierung die Abholung aufgrund einer möglichen Infektionsgefahr für den Sammelwagenfahrer nicht möglich.

Grundsätzlich sollte der Sammelwagenfahrer derzeit immer zu den üblichen Hygieneregeln Folgendes einhalten:

- aufgrund ihrer Struktur (behüllte Viren) sind Coronaviren insgesamt in der Umwelt aber nicht sehr stabil. Kontaminationen können schon durch einfache Maßnahmen (Reinigung mit Seife) beseitigt werden. Insofern ist **häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife** ausreichend
- **Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen** sollte vermieden werden
- es sollte **Abstand gehalten werden**
- auf eine **entsprechende Husten- und Nies-Etikette** ist zu achten (Einmal-Taschentücher verwenden oder in die Armbeuge niesen)

Welche Auswirkungen hat der Nachweis von SARS-CoV-2 bei einem Sammelwagenfahrer auf die Milchabholung?

Für einen solchen Fall ist das Verhalten des positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Sammelwagenfahrers vor dem Vorliegen des positiven Testergebnisses entscheidend. Sofern die Ermittlungen des Gesundheitsamtes ergeben, dass der Kontakt zwischen ihm und den betroffenen Landwirten entsprechend kurz und mit ausreichendem Abstand erfolgt ist, spricht nichts dagegen, dass die Milch in der folgenden Zeit durch einen anderen Fahrer abgeholt wird. Die Landwirt*innen werden in einem solchen Fall als KP der Kategorie II eingestuft, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich so lange sie keine Symptome entwickeln. Sofern das Gesundheitsamt den Kontakt als eng beurteilt, erfolgt eine Einstufung aller betroffenen Landwirt*innen als KP der Kategorie I.

Was passiert, wenn bei einem Mitarbeiter in der Molkerei eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wird?

Unter Voraussetzung der Einhaltung einer guten Hygienepraxis ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 von einer nur gering oder asymptomatischen Person auf ein Lebensmittel als vernachlässigbar einzustufen. Eine Abholung der Milch durch Sammelwagenfahrer, die nicht als KP der Kategorie I eingestuft wurden, ist weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Annette Uebe
Ministerialrätin